TSV Seelscheid 1920 e.V. - Abteilung Volleyball

Saison 2020/21: Regionale Hygienekonzepte für den Sportbetrieb im Innenbereich

Bitte die markierten Felder ausfüllen und bis spätestens 2. August 2020 an die Staffelleitung senden: Holger Wahlen < H.Wahlen@gmx.de>

Verein, Mannschaft, Spielklasse:	TSV Seelscheid 1920 e.V. / DAMEN I / Bezirkskliga 2 Frauen	
Name, Telefon, E-Mail-Adresse des Hygienebeauftragten des Vereins:	Andreas Braun / +49.163.1722446 / a.braun@tsv-seelscheid.de	
Dieses Konzept gilt für folgende Spielhallen (ggf. Alle eintragen):	MZ-Halle Seelscheid	Grundschulhalle Wolperath
Wie viele Personen dürfen am Wettkampfbetrieb teilnehmen?	30 Kontaktsportler (Gemäß §9 CoronaSchVO vom 2002-08-12)	
Sind Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des	Ja, alle Massnahmen sind durch Markierungen und Schilder in den Hallen deutlich gemacht	
Abstandsgebotes zu treffen?		
Welche Teilnehmenden sind verpflichtet, einen Mund-Nase-Schutz zu	Beim Betreten der Halle jeder. Auf dem Sportfeld und der Gallerie darf der Mundschutz abgelegt werden.	
tragen?		
Sind die Kontaktdaten aller Personen zu dokumentieren?	Ja	
Ist es ausreichend, wenn die Daten vor Ort erfasst werden?	Ja	
Wie viele Zuschauer sind erlaubt?	Bis zu 300 (Gemäß §9	Keine Zuschauer erlaubt, da keine Galerie vorhanden
	CoronaSchVO vom 2002-08-12)	
Ist eine Bewirtung erlaubt?	Nein (Entscheidung der Volleyballabteilung)	
Ist die Benutzung der Umkleiden erlaubt? Wenn ja, mit wie vielen	Ja (Bürgermeisterinformation vom 2020-07-29); Abstandsregeln sind zu beachten	
Personen gleichzeitig?		
Ist die Benutzung der Duschen erlaubt? Wenn ja, mit wie vielen	Ja (Bürgermeisterinformation vom 2020-07-29); Abstandsregeln sind zu beachten	
Personen gleichzeitig?		

Der Verein ist verpflichtet, entsprechend den jeweils gültigen regionalen Hygienekonzepten für den Sport im Innenbereich die Gastmannschaften und die eingesetzten Schiedsrichter spätestens drei Tage vor dem Spiel zu informieren, die zuständigen spielleitenden Stelle vor Saisonbeginn dieses Konzept vorzulegen. Außerdem sind der spielleitenden Stelle jede Änderungen der regionalen Hygienekonzepte sowie Corona bedingte Behördenweisungen, die ihn an der Durchführung eines Spieltages hindern, unverzüglich mitzuteilen.

Grundsätzlich gilt die allgemeine Regel, dass im Krankheitsfall Spieler aus anderen Mannschaften des eigenen Vereins herangezogen werden müssen. Sind mehr als zwei Spieler infiziert oder von Quarantäne betroffen, so ist unverzüglich die spielleitende Stelle zu unterrichten und Spielverlegung zu beantragen. Ärztliche Atteste über die Infektion oder Bescheide über die Anordnung der Quarantäne sind unverzüglich vorzulegen. Werden sie nicht innerhalb einer von der spielleitenden Stelle zu bestimmenden Frist beigebracht, so wird, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass die Dokumente wegen Handelns der Ärzte oder Behörden noch nicht beigebracht werden können, auf Spielverlust erkannt; der jeweils zuständige Verband kann vorsehen, dass von weiteren Folgen eines Nichtantretens abgesehen wird. Eine Spielverlegung kann auch beantragt werden, wenn über einen längeren Zeitraum (mindestens 14 Tage) wegen Infektion, Quarantäne oder Sperrung von Sporthallen ein Trainingsbetrieb nicht hat stattfinden können.